

Merkblatt zum Elternbeitrag

für die Festsetzung eines Elternbeitrages gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), § 9 Abs. 3 SchulG NRW und der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagsschule (OGS) vom 07.07.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2025 (Elternbeitragssatzung)

Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht bereits bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung / Offene Ganztagsschule in Bad Honnef besuchen oder wird im Rahmen der Kindertagespflege betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes der Einrichtung bzw. der Kosten für die Kindertagespflegeperson wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Festsetzung der Beiträge ist den Jugendämtern übertragen. Dieser Beitrag orientiert sich an Ihren Einkünften und damit an Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

1. Beitragspflicht

Wer ist beitragspflichtig?

- Die leiblichen Eltern und diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben
- Lebt das Kind ständig nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des betreuten Kindes zu berücksichtigen.
- Aufenthalt des Kindes bei beiden Elternteilen (sog. Wechselmodell):
Einzelberechnung = Das jeweilige Einkommen des Elternteils und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag wird ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes gesetzt (z.B. Wechselmodell 50:50, ermittelter Elternbeitrag Kindesmutter 180,00 € = zu zahlender Elternbeitrag 90,00 €, ermittelter Elternbeitrag Kindesvater 260,00 € = zu zahlender Elternbeitrag 130,00 €)

Keine Beitragspflicht besteht bei

- Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII
- Kindern in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die ein Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsschulen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

2. Beitragszeitraum

Beginn der Beitragspflicht

- Kindertageseinrichtung und Offene Ganztagsschule
Ab dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Dieser Beitrag wird entsprechend dem Kindergarten- bzw. Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres festgesetzt.

- Kindertagespflege
Ab dem ersten Betreuungstag. Der Betreuungszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege (anteiliger Beitrag bei Betreuungsbeginn mitten im Monat)

Ende der Beitragspflicht

- Kindertageseinrichtung
Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, besteht gem. § 50 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres Beitragsfreiheit, so dass im Allgemeinen die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei sind. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.
- Offene Ganztagschule
Ende des Schuljahres (31.07.), wenn fristgerecht gekündigt wurde.
- Kindertagespflege
Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag der Betreuung. Ausnahme: Vorzeitige Beendigung des Vertrages auf Wunsch der Personensorgeberechtigten = Beitragspflicht bis zum Ende des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Sie besteht auch bei Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes.

3. Festsetzung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird anhand Ihrer Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ zunächst **vorläufig** festgesetzt.

Grundlage für die vorläufige Beitragsfestsetzung ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Kalenderjahres (01.01. – 31.12.). Dieses setzt sich zusammen aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften sowie Sonder- und Einmalzahlungen, die voraussichtlich anfallen. Zu berücksichtigen sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres.

Nach Rücksendung dieser Erklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags hervorgeht.

Sie sind verpflichtet, gemäß § 5 der Elternbeitragssatzung der Stadt Bad Honnef die Änderungen Ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Krankengeldbezug, Verringerung oder Erhöhung des Einkommens) unverzüglich mitzuteilen.

Bitte reichen Sie hierzu die entsprechenden Nachweise ein. Sollte die Änderung eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine Veränderung mitteilen müssen, werden die Mitarbeiter der Erhebungsstelle für Elternbeiträge Sie gerne beraten.

Zur **endgültigen Beitragsfestsetzung** wird eine rückwirkende Überprüfung des Einkommens vorgenommen (Verweis auf Ziffer 5, 3. Absatz).

4. Berechnung des Einkommens

Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in einem rechtlich eigenständigen Verfahren. Es unterscheidet sich von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff des KiBiz nicht von Bedeutung.

Das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern - verheiratet sowie unverheiratet -, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Wechselmodell) und des betreuten Kindes (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Rente) sind zu berücksichtigen.

Sollten bei einer Einkommensart negative Einkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart oder mit positiven Einkünften des anderen Elternteils ist nicht zulässig.

Anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Arbeiter/in, Angestellter/e, Beamter/in, Soldat/in)
Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das zu berücksichtigte Einkommen in der Regel der gesamte Brutto-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile. Im Ausland erzielte Einkünfte sind ebenfalls anzurechnen.

Zur endgültigen Einkommensermittlung wird die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (Entgeltabrechnung Dezember) des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich das Steuerbrutto ausgewiesen ist und dort steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Entgeltabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte.

Die vorläufige Berechnung kann auf der Grundlage des Vorjahres erfolgen, wenn im Jahr der Beitragspflicht keine gravierenden Änderungen erwartet werden.

Wenn Sie Einkommensbezieher (**Beamter/in, Soldat/in, Richter/in, Mandatsträger/in** usw.) mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge sind, ist ein Zuschlag von 10% des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten und der anteiligen Kinderbetreuungskosten dem Einkommen hinzuzurechnen. Werbungs- und Kinderbetreuungskosten werden in der Höhe berücksichtigt, die der Steuerbescheid angibt. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Bitte kreuzen Sie in der Verbindlichen Einkommenserklärung das entsprechende Kästchen an.

- Geringfügige Beschäftigungen
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob/Midijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie steuerfrei sind, ist hier kein Abzug von Werbungskosten möglich.
- Selbständige und Gewerbetreibende
Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden sind die vom Finanzamt ermittelten positiven Einkünfte laut Steuerbescheid zu berücksichtigen.
- Elterngeld
Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei ist dabei ein monatlicher Sockelbetrag von 300,- € (Elterngeld - EB) bzw. 150,- € (Elterngeld plus - EP). Nachzuweisen durch den Elterngeldbescheid

- Unterhaltsleistungen / Unterhaltsvorschuss

Die Anrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistungen freiwillig erbracht werden oder nicht.

Unterhaltsleistungen für das alleinerziehende Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Unterhaltstitel oder Kontoauszüge nachzuweisen. Der Unterhalt für weitere im Haushalt lebende Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines neuen Lebens- oder Ehepartners, welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des betreuten Kindes ist, wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt.

Der Unterhaltsvorschuss ist durch Bescheid nachzuweisen.

- Renten

z. B. Witwen-/Witwerrente, Waisenrente, Werksrenten, Altersrenten

- Ausländische Einkünfte

- Sonstige Einkünfte

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentlichen Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind, z. B. Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Winterausfallgeld, sowie Einmalzahlungen wie Corona-Zulage, Energiekostenpauschale, Abfindungen usw.

Einkünfte, die unterhalb des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) liegen, sind in voller Höhe anzurechnen. Es erfolgt kein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Bei Bafög, Existenzgründerzuschuss usw. ist elternbeitragsrechtlich die Leistung relevant, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dient. Wenn im Bescheid nichts anderes ausgewiesen ist, beträgt der anzurechnende Anteil 80%.

Auch Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen.

Nicht anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Kindergeld

Vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge

- Werbungskosten

Von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (z. Zt. 1.230 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie durch den Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden.

Bei steuerpflichtigen Renten, die im Steuerbescheid ausgewiesen sind, beträgt der abzugsfähige Werbungskosten-Pauschbetrag 102 Euro.

- Sparerpauschbetrag

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Sparerpauschbetrag, der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist, in Abzug gebracht

- Kinderfreibeträge
Die Kinderfreibeträge für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, wie sie steuerlich nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes gewährt werden
- Kinderbetreuungskosten
Die vom Finanzamt anerkannten und im Steuerbescheid unter Sonderausgaben genannten Kinderbetreuungskosten werden je zur Hälfte vom zu berücksichtigenden Einkommen der Elternteile abgezogen.

Vom Einkommen wird nicht abgezogen

- Die Sonderausgaben laut Einkommensteuerbescheid sind, abgesehen von den Kinderbetreuungskosten, nicht abzugsfähig.
- Ausgaben für Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrenntlebende Ehepartner oder Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Dies gilt auch für negative Einkünfte (Verluste).

5. Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Zur vorläufigen Einkommensermittlung bei Arbeitnehmern werden alle für das Jahr erforderlichen Unterlagen eingereicht (z. B. die laufende Gehaltsabrechnung, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme der Arbeit usw.). Selbstständige reichen einen Steuerbescheid oder z. B. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie eine vorläufige Selbsteinschätzung vor.

Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich der/die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages verpflichten. Somit ist die Vorlage der Einkommensnachweise nicht erforderlich.

Rückwirkende Überprüfung der Beitragsfestsetzung

Sofern Sie nicht in die für die Betreuungsform höchste Einkommensstufe eingruppiert sind, reichen Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem eine Beitragspflicht bestand, Kopien der folgenden Unterlagen beim Fachbereich Familie und Jugend – Elternbeiträge ein, sobald sie Ihnen vollständig vorliegen und soweit diese für Sie zutreffend sind:

- Einkommensteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten)
- Entgeltabrechnung für den Monat Dezember (Lohnsteuerbescheinigungen werden nicht akzeptiert), bei Arbeitgeberwechsel auch die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers
- Belege über steuerfreie Einkünfte (geringfügige Beschäftigung/Minijob), z. B. Verdienstabrechnung oder Meldebogen zur Sozialversicherung
- Nachweis über Elterngeld durch Elterngeldbescheid
- Bescheide über erhaltene Sozialleistungen (ALGI, ALG II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Bürgergeld, Wohngeld)
- Nachweise über für Sie und/oder das betreute Kind erhaltene Unterhaltszahlung
- Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzleistungen, z. B. Krankengeld, Renten, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Mutterschaftsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Bafög usw.
- Nachweis über ausländische Einkünfte

Das Elterneinkommen ist unaufgefordert nach den oben erläuterten Kriterien nachzuweisen. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, wird rückwirkend der höchste Beitragssatz festgesetzt (§ 5 und § 8 der Elternbeitragsatzung).

Nach Vorlage der vollständigen Einkommensnachweise wird das zu berücksichtigende Jahreseinkommen je Kalenderjahr ermittelt. Wenn die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, erhalten Sie einen neuen Beitragsbescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet/ verrechnet, zu wenig gezahlte Beiträge nachgefordert.

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Regelungen der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes NRW gelten entsprechend.

Der § 195 BGB (Verjährungsfrist 3 Jahre) findet hier keine Anwendung.

6. Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

Geschwisterkinder / Halbgeschwisterkinder

Die neue Elternbeitragssatzung vom 08.07.2025 der Stadt Bad Honnef umfasst folgende Geschwisterkind-Regelung.

Werden mehrere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder) gleichzeitig in öffentlich geförderten Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen und/oder einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) im Stadtgebiet Bad Honnef betreut, muss für zwei Geschwisterkinder jeweils ein Elternbeitrag in Höhe von 60 Prozent gezahlt werden. (Für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.)

Ergeben sich für Geschwister aufgrund des Alters oder verschiedener Betreuungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet und das zweite Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem zweithöchsten Beitrag befindet.

Ist ein Kind aufgrund gesetzlicher Regelung vom Elternbeitrag befreit (die zwei letzten Kita-Jahre vor der Einschulung), ist für das Geschwisterkind, welches sich in der Betreuungsform mit dem nächsthöheren Beitrag befindet, ein Beitrag in Höhe von 60 Prozent zu zahlen.

Ausnahme: Es wird keine Ermäßigung für Bis-Mittag-Betreute Kinder in der Offenen Ganztagschule gewährt.

Für die Zeit des Leistungsbezuges:

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) XII, nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges vom Beitrag befreit.

7. Beitragserlass

Die Elternbeiträge können in besonderen Fällen ermäßigt werden, wenn eine rechtliche Prüfung ergibt, dass den beitragspflichtigen Eltern und dem betreuten Kind die Beitragsaufbringung aus dem vorhandenen Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Hierzu ist von den Eltern ein schriftlicher Antrag zu stellen (Formular). Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Ermäßigung erneut zu stellen.

8. Beitragstabelle

Die aktuellen Beitragstabellen finden Sie auf unserer Internetseite unter Elternbeiträge:

<https://meinbadhonnef.de/service-antraege/kinder-jugend-und-familienhilfe/dienstleistungen/>